# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3585/73 DES RATES

**vom 28. Dezember 1973**

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstellen 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Rohblei in der Gemeinschaft ist unzureichend; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine begrenzte Menge dieses Metalls die Anwendung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen und dabei zwischen Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren) und Rohblei, anderes als Werkblei, zu unterscheiden.

Nach Artikel 39 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. In diese Bedarfsmenge dürfen die Einfuhren, die nach einer anderen präferenziellen Zollregelung erfolgen können, nicht einbezogen werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, und in Ermangelung vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für das genannte Metall auszugeben. An Hand der Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten belaufen sich die für 1974 zu eröffnenden Kontingentsmengen auf 304 300 Tonnen für Werkblei und 55 000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei. Mit dieser Menge von 55 000 Tonnen ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent bewahrt werden muß, um einen Schutz für die Bleischmelzereien aufrechtzuerhalten. Daher sind nur die sich auf bestimmte Bleiqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Deshalb sollte es diesen Mitgliedstaaten anheimgestellt werden, die Anrechnungen auf die genannte Mengen von 55 000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten mit 277 180 Tonnen für Werkblei und mit 51 150 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei, festzusetzen, wobei die Restmengen die Reserve bilden. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ersten Beteiligungsquoten an Hand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage wie folgt ermitteln:

*(in Tonnen)*

| | Werkblei | Rohblei anderes |
|---|---|---|
| Benelux | 22 000 | 16 619 |
| Dänemark | 50 | 911 |
| Deutschland | 60 000 | 11 984 |
| Frankreich | 50 | 333 |
| Irland | 80 | 230 |
| Italien | 40 000 | 11 984 |
| Vereinigtes Königreich | 155 000 | 9 089 |

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner

ersten Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ersten Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der einen oder der anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für folgende Waren innerhalb folgender Grenzen eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge |
|---|---|---|
| 78.01 A I | Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) | 304 300 t |
| 78.01 A II | Rohblei, anderes als Werkblei | 55 000 t |

(2) Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten — insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen — gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieser Gemeinschaftszollkontingente Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

*Artikel 2*

(1) Von diesen Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 277 180 Tonnen und bei Rohblei, anderes als Werkblei, 51 150 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei):

| | |
|---|---|
| Benelux | 22 000 Tonnen, |
| Dänemark | 50 Tonnen, |
| Deutschland | 60 000 Tonnen, |
| Frankreich | 50 Tonnen, |
| Irland | 80 Tonnen, |
| Italien | 40 000 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 155 000 Tonnen; |

b) Rohblei, anderes:

| | |
|---|---|
| Benelux | 16 619 Tonnen, |
| Dänemark | 911 Tonnen, |
| Deutschland | 11 984 Tonnen, |
| Frankreich | 333 Tonnen, |
| Irland | 230 Tonnen, |
| Italien | 11 984 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 9 089 Tonnen. |

(2) Die zweiten Raten in Höhe von 27 120 Tonnen bzw. 3 850 Tonnen bilden die Gemeinschaftsreserven.

*Artikel 3*

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ersten Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1974.

*Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftskontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohblei, anderes als Werkblei, auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

*Artikel 7*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1974 über die Mengen der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten für Werkblei im Kontingentscheinverfahren.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ove GULDBERG